

REGIERUNG DES SAARLANDES

MINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE ARBEITEN
UND WIEDERAUFBAU

Tgb. Nr. BP 2590/57 Li/Ko.

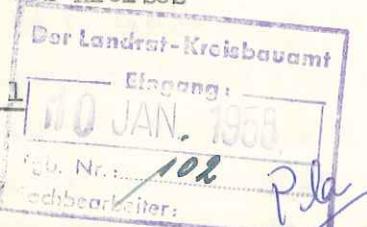
SAARBRÜCKEN, den 3. Januar
Genfer Straße 2

19. 58

An den

Herrn Landrat des Kreises

~~St. Wendel~~



Betr.: Baupolizeiverordnung für das Gelände Flur 4, Gemarkung Bliesen.

Anlage: 1 Baupolizeiverordnung (2-fach).

Sehr geehrter Herr Landrat !

Gemäss § 16 (1) des Baugesetzes vom 19. Juli 1955 genehmige ich die Baupolizeiverordnung für das Gelände Flur 4, Gemarkung Bliesen in der Fassung der beigefügten Ausfertigung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass in dem entsprechenden Fluchtliniensplan der Strassenquerschnitt A - B auf Grund der geänderten Dachneigung der Strasse "C" berichtigt werden muss.

Ich bitte, die Veröffentlichung der BPVO im Amtsblatt des Saarlandes erst dann zu veranlassen, wenn das Offenlegungsverfahren des Bebauungs- und Fluchtliniensplanes gemäss § 62 (3 - 6) abgeschlossen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

I.A.

(Pfisterer)
Regierungs- und Baurat

3. 1. 58

Baupolizeiverordnung

für das Gelände in Flur 4, Gemarkung Briesen, Kreis St. Wendel.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juli 1931 (GS.S. 77) und der §§ 14 bis 16 des Gesetzes Nr. 471 - Baugesetz - vom 19. Juli 1955 (ABl. S. 1159 ff), ferner der §§ 78 (4) mit 61, 72 (2), 87 (1), 98 (2), 72 (14), 97 (12) des Baugesetzes (BaG) und des § 63 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (RGeL. I S. 219) wird nach Anhörung der Gemeinde Briesen mit Genehmigung des Ministers für den Wiederaufbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen :

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende :

Im Norden : Die Webergasse,

Im Osten : Die Westgrenze der Parzelle Nr. 27.

Im Süden : Die Südgrenzen der Parzellen 26, 25, 24, 23, 22, 472/20, 532/19, 531/19, 530/18, 529/18, 528/18, 527/18, 809/17, 808/17, 807/16, 806/16, 805/15, 804/14, 803/12, 802/11, 801/10, 568/9, 567/9, 8, 739/7, 740/7, 6, 769/5, 768/4, Flur 4, Gemarkung Briesen.

Im Westen : Die Westgrenze der Parzelle 767/3,

die Südgrenzen der Parzellen 2/24, 2/23, 2/22,

die Ostgrenze der Parzelle 2/22 bis zur Strasse " Auf dem Schünzchen " und deren Verlauf bis zum Schnittpunkt mit der Webergasse.

§ 2

Ausweisung des Baugebietes

Das in § 1 abgegrenzte Gelände ist reines Wohngebiet.

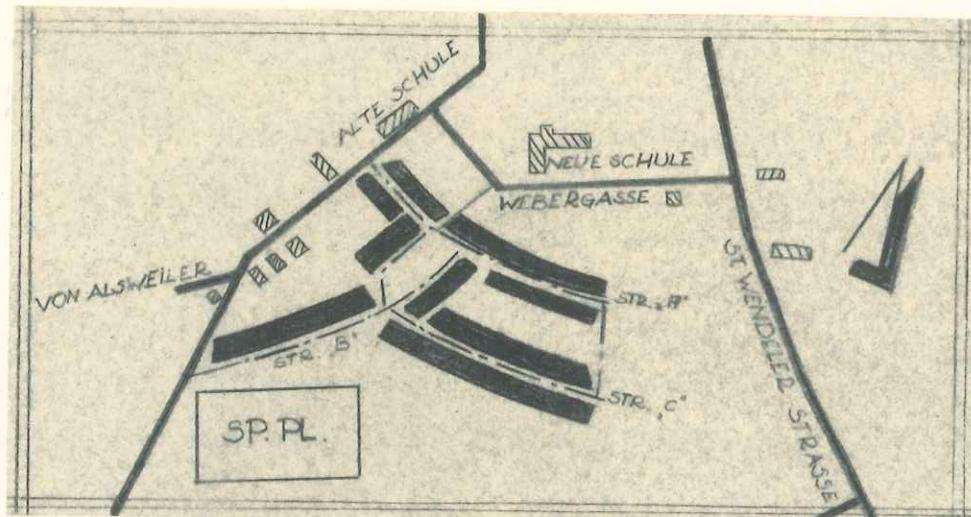
§ 3

Bauweise, Geschosszahl, Dachneigung und Gebäudestellung

(1) In dem in § 1 abgegrenzten Gelände ist mit Ausnahme des Eckgrundstückes in

Winkel zwischen den Strassen " A ", " B " u. " C ", das in halboffener Bauweise zu bebauen ist, nur die offene Bauweise zugelassen.

(2) Strassenskizze :



(3) Die einzelnen Strassen sind wie folgt zubebauen :

Strasse " A " : Nordseite zweigeschossige Doppelhäuser, Dachneigung 30° , Traufenstellung,

Südseite westlich der Strasse " B " eingeschossig mit Kniestock, Dachneigung 30° , Giebelstellung, östlich der Strasse " B " zweigeschossig, Dachneigung 40° , Giebelstellung, mit Kniestock

Strasse " B " :

zweigeschossig, 30° Dachneigung, Traufenstellung.

Strasse " C " : Nordseite

eingeschossig mit Kniestock, 40° Dachneigung, Giebelstellung,

Südseite

eingeschossig ohne Kniestock, Dachneigung 15° , Traufenstellung.

Webergasse :

östlich des von der Strasse " A " auf die Webergasse einmündenden Fussweges eingeschossig mit Kniestock, 40° Dachneigung, Giebelstellung.

Westlich des vorgenannten Fussweges zweigeschossig, 30° Dachneigung, Giebelstellung.

§ 4 X

Höhen

- (1) Die Höhenlage jedes Gebäudes wird durch das Mass von Oberkante Erdgeschossfussboden bis Straßenkrone Mitte Haus bestimmt.
- (2) Die Festlegung der Höhenlage der Gebäude erfolgt im Einzelfalle durch die Baugenehmigungsbehörde.
- (3) Geschosshöhen werden wie folgt festgesetzt :

Erdgeschoss 2,75 m
Obergeschoss 2,75 m.

- (4) Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschossfussboden bis zur Traufe wird bei einem Sparrenüberstand von 0,40 m auf 0,65 m festgelegt.

§ 5

Gestaltung des Einzelbaukörpers

- ✓ (1) Für Einzelhäuser sind Grundrisse im Verhältnis Tiefe " Giebelseite " zur Länge " Traufseite " von mind. 1 : 1,15 zu wählen.
- ✓ (2) Frontgleiche Dachaufbauten sind nicht gestattet.
- (3) Bei zweigeschossigen Gebäuden werden Dachaufbauten nicht zugelassen.
- (4) Doppelhäuser müssen gleiche Gebäudetiefen erhalten, sie müssen in der äusseren Erscheinung eine Einheit bilden, auch hinsichtlich Dacheindeckung, Ausbildung des Gesimses, der Rinnen und Abfallrohre sowie der Putzart.
- ✓ (5) Abfallrohre dürfen nicht über den Giebel geführt werden.

§ 6

Garagen

- (1) Plätze für Garagen sind für jedes Grundstück vorzusehen.
- (2) Wenn Garagen gebaut werden, so sind diese in der Regel zusammen mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze zu errichten, im übrigen erfolgt ihre Einweihung im Einzelfall durch die Baugenehmigungsbehörde.

(3) Der Abstand zwischen vorderer Flucht des Hauptgebäudes und vorderer Flucht der Garage wird im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde festgelegt, die hintere Flucht der Garage darf jedoch die in § 7 festgesetzte Tiefe der rückwärtigen Bebauung nicht überschreiten.

(4) Folgende Dachform und Dacheindeckung ist für Garagen und sonstige Nebengebäude vorgeschrieben :

von
Flachgeneigte Pultdächer bis zu 8° Neigung zur Rückfront.
Dacheindeckung in Wellasbestzementplatten, Farbe braun.

§ 7

Sonstige Nebengebäude

Kleintierställe, Schuppen u. dergl. sind innerhalb einer Tiefe bis zu 20,00 m von der vorderen Baufuchthlinie bis zu einer Traufhöhe von 3,00 m (an der höchsten Stelle gemessen) und einer Fläche ^{bis 20} von 20 qm zugelassen. Dacheindeckung siehe § 6 (4).

§ 8

Geländegestaltung und Sockelausbildung an der Strassenseite

(1) Das Gelände vor jedem Gebäude ist so zu gestalten, dass das Mass zwischen Oberkante Erdgeschossfussboden und Gelände höchstens 0,80 m beträgt.

(2) Der sichtbare Sockel des Gebäudes ist nicht an die Höhe Oberkante Erdgeschossfussboden gebunden.

In Gebäuden, die verputzt werden sollen, ist die strassenseitig sichtbare Sockellinie etwa 0,30 m über fertigen Gelände zu ziehen. An Gebäuden, die unverputzt bleiben, sollen keine Sockellinien in Erscheinung treten. (Auf Abs. 1 wird hingewiesen.)

§ 9

Einfriedigungen

(1) Die Fläche zwischen Strassenfluchtlinie und Haus ist als Vorgarten anzulegen.

(2) Die Einfriedigung der Grundstücke gegen die Strassenfläche ist wie folgt auszuführen :

Durch eine niedrige Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges um ca. 0,10 m überragen. Außerdem ist eine 0,80 m hohe Hecke hinter der Steinabgrenzung anzulegen.

(3) Die Einfriedigung des Hofraumes bzw. des rückwärtigen Gartens ist in Höhe der vorderen Baufußlinie auf gleicher Höhe mit der des Nachbarn wie folgt auszuführen :

Spiegelzaun von 1,20 m Höhe.

(4) Die Einfriedigung zwischen benachbarten Grundstücken erfolgt zwischen Strasse und vorderer Gebäudefuge durch eine Heckenzpflanzung in gleicher Höhe wie die Hecke der Straßenbegrenzung.

Im übrigen durch einen Maschendrahtzaun.

§ 10

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 15.000.— Frs., in Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmässiger Zustände auf Kosten des Zwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 1940

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde